

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland auch nicht immer Alles nach Wunsch geht.

Den Grund des Fehlers glaubt der Verfasser in der ersten Ausbildung der Truppe für das Gefecht gefunden zu haben, denn mit der Truppe werden auch die Führer gebildet.

Der Vorgang, welchen der Verfasser beim Tirailleurunterricht eingeschlagen wissen will, hat einige Ähnlichkeit mit demjenigen, welcher bei uns in einigen Divisionen befolgt und auch in dem rothen Büchlein (die Instruktion der schweizerischen Infanterie II. Theil) befürwortet wird.

In dem zweiten Abschnitt, welcher vom Feldwacht- und Patrouillendienst handelt, bemerkt der Verfasser, daß in Deutschland der Garnisonswachtdienst mit größter Sorgfalt im Detail instruiert werde, während dieses beim Felddienst weniger der Fall sei. „Gleichwohl begehrt der Mann, wenn er das erste Mal die Wache bezieht, immer noch verschiedene Dummheiten und Ungeschicklichkeiten.“

„Wenn nun,“ heißt es auf S. 57, „diese Detailausbildung im Garnisonswachtdienst für nothwendig gehalten wird, und sie ist es trotz der Siege, die unsere Schullehrer erfochten, warum soll denn die Uebung des Details im Feldwachtdienst überflüssig sein?“

Der Verfasser dürfte so unrecht nicht haben, wenn er will, daß der Mann erst das Formelle erlerne, bevor man der Feldübung eine Kriegslage zu Grunde legen dürfe. „Das Anrufen, Erkennen u. s. w. ist allerdings langweilig und ermüdend, doch so kurzweilig als Schultern, Ueber u. s. w. ist es auch.“

Der letzte Abschnitt ist dem Feldmarschdienst gewidmet. Bei Behandlung dieses Unterrichtszweiges wird u. A. auf den Nutzen von Uebungsmärschen ohne Gefechtsübung aufmerksam gemacht. Auf die Ausführung über den Unterricht im Marschführungsdienst können wir hier nicht mehr eingehen.

Eidgenossenschaft.

— (Stellen-Anschreibung.) Es werden zur Bewerbung ausgeschrieben:

- 1) Die Stelle eines Instructors I. Klasse der Infanterie, als Gehülfe des Schießinstructors;
- 2) die Stelle eines Instructors I. Klasse der Sanitätstruppen, beide mit einer Jahresbesoldung von 3500 Fr. bis 4500 Fr.

Anmeldungen für diese Stellen sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis zum 22. März nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

— (Verordnung über die Fußbekleidung der Truppen.) Der Bundesrath hat § 7 des Bekleidungsreglements vom 24. Mai 1875 aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Fußbekleidung für Unteroffiziere und Soldaten.

A. Fußtruppen aller Waffen, einschließlich Gebirgsartillerie.

Als erste Fußbekleidung: Ein Paar Schuhe mit kräftigem, weichem Oberleder, starken Sohlen (Doppelsonen) und niedrigen breiten, beidseitig geraden und oben wenigstens 7 cm. langen Absätzen. Schluß mittelst Schnürriemen von Leder; der Schaft soll nicht mehr als 20 cm. hoch sein, inbegriffen die Höhe des Absatzes von höchstens 3 cm.; die Sohlen sind nach rationellem

System, d. h. nach der Form des unbekleideten Fußes zu schnitten. Für die Fehlen muß der Schuh in Breite, Höhe und Länge ausreichenden Raum bieten.

Als zweite Fußbekleidung: Für die Genietruppen ein Paar solche Halbstiefel, für alle übrigen nach Belieben des Mannes ein Paar Schuhe oder Halbstiefel. Nicht zulässig sind Bottkneen mit Elastiques. Bezüglich Schnitt der Sohlen und Form des Absatzes gelten für die zweite Fußbekleidung die gleichen Vorschriften, wie für die erste. Bei Halbstiefeln darf die Schafthöhe, von der Fläche des Absatzes aus gemessen, 40 cm. nicht übersteigen.

B. Kavallerie.

Als erste Fußbekleidung: Ein Paar Reitstiefel nach Modell von 1879. Als zweite Fußbekleidung: Ein Paar leicht verpackbare Schuhe.

C. Train.

Ein Paar Stiefel mit höchstens 40 cm. hohen Schäften und ein Paar Stiefel oder Schnürschuhe. Bezüglich Sohlenschnitt und Beschaffenheit des Oberleders gelten dieselben Vorschriften, wie für die Schuhe der Fußtruppen. Die Absätze dürfen 4 cm. hoch sein.

Die spätere Aufstellung von Modellen für Schuhe und Halbstiefel bleibt vorbehalten.

— (Mittheilung betreffend die Grabdenkmäler der beiden 1884 verstorbenen Genie-Instructoren.)

Wir können unseren Herren Kameraden die erfreuliche Mittheilung machen, daß die eröffnete Subskription zur Errichtung von Grabdenkmälern auf den Ruhestätten der beiden verstorbenen und tiefbetraueren Instructoren Oberst Schumacher und Hauptmann Finsterwald die schöne Summe von ca. 3650 Fr. abgeworfen hat, so daß an die Verwirklichung des Projekts nunmehr geschritten werden kann. Es wird sogar, nebst den nöthigen Herstellungskosten der Monumente, ein ziemlicher Saldo übrig bleiben, der als Andenken an die beiden verstorbenen Instructoren der Kassa für die Prämien-Wettfahrten in den Pionniers-Rekrutenschulen zugewiesen werden kann.

Nach Errichtung der Grabdenkmäler wird eine detaillierte Abrechnung zur Veröffentlichung gelangen.

Bern, im März 1885.

Eidg. Geniebureau.

— Luzern. (Reiskurs.) Für den Kurs fanden sich 28 Theilnehmer. Im Laufe des Kurses traten zwei zurück. Die Oberleitung des Reitunterrichts hatte Herr Dragoner-Major G. von Egger übernommen; nebstdem funktionirten als Klassenlehrer die Herren Kavallerie-Oberleutnant von Sury, Artillerie-Hauptmann Frz. Vonmoos und Artillerie-Oberleutnant Friedrich Vonmoos. Die Administration wurde besorgt von Herrn Verwaltungshauptmann Grütter. Der Kurs wird für die berittenen Offiziere des Luzerner Kontingents, wie wir hoffen, nicht ohne Nutzen bleiben.

— (St. Gallische Winkelriedstiftung.) XVIII. Jahresrechnung. Vermögensausweis per 31. Dezember 1884. a) Im Schirmkasten der Stadt St. Gallen deponirte Werthtitel: 18 St. Gallische Pfandtitel Fr. 127,027. 27, b) laufende Zinsen per 31. Dezember 1884 auf obige Kapitalanlagen Fr. 2,431. 08, c) Kontokorrent-Guthaben bei der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 7,435. 50. Vermögen der St. Gallischen Winkelriedstiftung am 31. Dezember 1884 Fr. 136,893. 85. Am 31. Dezember 1883 betrug dasselbe Fr. 124,687. 50. Fondsvermehrung im Jahre 1884 Fr. 12,206. 35. Diese Fondsvermehrung wurde erzielt: a) Durch Vergabungen im Jahre 1884 Fr. 6,743. 55, b) durch Zinsen im Jahre 1884 auf den angelegten Kapitalien Fr. 5,539. 80, abzüglich Spesen ein Jahr für Aufbewahrung der Titel, Drucksachen und Porti Fr. 82.

St. Gallen, 31. Dezember 1884.

Der Verwalter der St. Gallischen Winkelriedstiftung:
J. Jakob, Oberstleutnant,
Die Rechnungsrevisoren:
A. Baumgartner, Major,
G. Berlinger, Oberst.

Verichtigung. In den „Studien über die Frage der Landesverteidigung“ Mittheilung 1885 Nr. 10, 2te Spalte Zeile 10 und 11 von oben muß es heißen: „Reorganisation von 1874“ statt „von 1884“.